



*Lebenskraft zeigt sich nicht nur  
durch Stehvermögen, sondern auch  
durch Mut zur Veränderung.*  
Francis S. Fitzgerald

## **MV: Vorschläge für das weitere Vorgehen**

Das Projekt Um- und Restrukturierung kommt an der kommenden DV des SG KSV vom 19. März 2016 in Mosnang zur Abstimmung, nachdem es mit einer Anzahl kritischer Voten an den Präsidentenworkshops vom vergangenen Dezember durchwegs positiv aufgenommen worden ist. Diese Voten sind in die weitere Vorbereitung des Projekts eingeflossen.

Am meisten gefordert sind unsere heutigen Mitgliederverbände. Darum sollen in diesem Dokument mögliche weitere Vorgehensweisen der Mitgliederverbände aufgezeigt werden nach der DV im Falle eines positiven Ausgangs der Abstimmung.

An dieser Stelle muss vielleicht auch einmal angemerkt werden, dass die Abstimmung an der DV ein demokratischer Akt ist, bei dem der Mehrheitsentscheid bindend ist für alle. Das heisst, dass nicht ein einzelner Mitgliederverband oder ein einzelner Verein ausschärfen kann, da sie zwingend Mitglied des SG KSV sein müssen, um weiterhin über eine Schiessbewilligung und die Möglichkeit an Verbandswettkämpfen teilzunehmen zu verfügen.

**RSV St. Gallen**

Auszug aus bestehenden Statuten vom 24.11.2009, mit Ergänzung vom 07.03.2013:

Verband	Statutenrevision	Auflösung	Bestimmungen
St. Gallen	Absolutes Mehr	2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten	Das Verbandsvermögen wird samt Inventar dem SG KSV zuhanden eines sich später bildenden Verbandes mit ähnlicher Funktion, welcher Mitglied des St. Gallischen Kantonschützenverbandes sein muss übergeben. Falls eine Neugründung nicht innert zehn Jahren geschieht, geht das Verbandsvermögen an den SG KSV zu Gunsten der Nachwuchsausbildung.

Die Statuten sehen im Falle einer Auflösung die Neugründung eines eigenständigen Verbandes vor, nicht aber eine Region als Verwaltungsstruktur unter der Leitung des SG KSV. Der Artikel 24 könnte also mit folgendem Passus ergänzt werden:

*„Im Falle der Auflösung des Verbandes zu Gunsten einer Region als Verwaltungsstruktur unter der Leitung des St. Gallischen Kantonschützenverbandes, geht das Verbandsvermögen des RSV SG an den KSV SG.“*

Der RSV SG müsste also im Mai oder Juni 2016 zu einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung einladen mit dem Zweck, die Statuten zu ändern. Diese Änderung muss darauf gemäss bestehenden Statuten durch den SG KSV genehmigt werden.

Im Herbst 2016 müsste dann erneut eine ausserordentliche Delegiertenversammlung einberufen werden mit dem Zweck, den Verband zu Gunsten der vorgesehenen Region per 31.12.2016 aufzulösen und das per 31.12.2015 definierte Verbandsvermögen abzüglich der für die Verbandsführung nötigen Kosten für 2016 dem SG KSV zu übergeben.

**RSV Fürstenland**

Auszug aus bestehenden Statuten vom 30.11.2006:

Verband	Statutenrevision	Auflösung	Bestimmungen
Fürstenland	Absolutes Mehr	2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten	Bei Auflösung des Verbandes ist das Verbandsvermögen samt Inventar dem Gerichtskreis Untertoggenburg-Wil zuhanden eines sich später bildenden Verbandes mit ähnlicher Funktion zu übergeben. Falls eine Neugründung nicht innert fünf Jahren erfolgt, geht das Verbandsvermögen entsprechend den Lizenzierten anteilmässig an die Mitgliedersektionen, welche bei der Auflösung des Verbandes diesem angehörten.

Die Statuten sehen im Falle einer Auflösung die Neugründung eines eigenständigen Verbandes vor, nicht aber eine Region als Verwaltungsstruktur unter der Leitung des SG KSV. Der Artikel 24 könnte also mit folgendem Passus ergänzt werden:

*„Im Falle der Auflösung des Verbandes zu Gunsten einer Region als Verwaltungsstruktur unter der Leitung des St. Gallischen Kantonschützenverbandes, geht das Verbandsvermögen des RSV Fürstenland an den KSV SG.“*

Der RSV Fürstenland müsste also im Mai oder Juni 2016 zu einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung einladen mit dem Zweck, die Statuten zu ändern. Diese Änderung muss darauf gemäss bestehenden Statuten durch den SG KSV genehmigt werden.

Im Herbst 2016 müsste dann erneut eine ausserordentliche Delegiertenversammlung einberufen werden mit dem Zweck, den Verband zu Gunsten der vorgesehenen Region per 31.12.2016 aufzulösen und das per 31.12.2015 definierte Verbandsvermögen abzüglich der für die Verbandsführung nötigen Kosten für 2016 dem SG KSV zu übergeben.

RSV Toggenburg

Auszug aus bestehenden Statuten vom 16.06.2011:

Verband	Statutenrevision	Auflösung	Bestimmungen
Toggenburg	Absolutes Mehr der anwesenden Stimmberechtigten	2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten	Bei Auflösung des Verbandes ist das Verbandsvermögen samt Inventar dem SG KSV zu übergeben, zuhanden eines sich später bildenden Verbandes mit ähnlicher Funktion, welcher Mitglied des SG KSV sein muss. Falls eine Neugründung nicht innert zehn Jahren geschieht, geht das Verbandsvermögen an den SG KSV zu Gunsten der Nachwuchsförderung.

Die Statuten sehen im Falle einer Auflösung die Neugründung eines eigenständigen Verbandes vor, nicht aber eine Region als Verwaltungsstruktur unter der Leitung des SG KSV. Der Artikel 25 könnte also mit folgendem Passus ergänzt werden:

*„Im Falle der Auflösung des Verbandes zu Gunsten einer Region als Verwaltungsstruktur unter der Leitung des St. Gallischen Kantonschützenverbandes, geht das Verbandsvermögen des RSV Toggenburg an den KSV SG.“*

Der RSV Toggenburg müsste also im Mai oder Juni 2016 zu einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung einladen mit dem Zweck, die Statuten zu ändern. Diese Änderung muss darauf gemäss bestehenden Statuten durch den SG KSV genehmigt werden.

Im Herbst 2016 müsste dann erneut eine ausserordentliche Delegiertenversammlung einberufen werden mit dem Zweck, den Verband zu Gunsten der vorgesehenen Region per 31.12.2016 aufzulösen und das per 31.12.2015 definierte Verbandsvermögen abzüglich der für die Verbandsführung nötigen Kosten für 2016 dem SG KSV zu übergeben.

## BSV Obertoggenburg

Auszug aus bestehenden Statuten vom 24.05.1971:

Verband	Statutenrevision	Auflösung	Bestimmungen
Obertoggenburg	2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten	¾ Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten	Bei Auflösung des Verbandes ist das Verbandsvermögen samt Inventar dem Bezirksamt Obertoggenburg zuhanden eines später sich wieder bildenden Bezirksschützenverbandes, der Mitglied des SG KSV sein muss, zu übergeben. Falls das nicht innerhalb von fünf Jahren geschieht, geht das Verbandsvermögen an den SG KSV zu Gunsten der Jungschützenausbildung.

Die Statuten sehen im Falle einer Auflösung die Neugründung eines eigenständigen Verbandes vor, nicht aber eine Region als Verwaltungsstruktur unter der Leitung des SG KSV. Der Artikel 29 könnte also mit folgendem Passus ergänzt werden:

*„Im Falle der Auflösung des Verbandes zu Gunsten einer Region als Verwaltungsstruktur unter der Leitung des St. Gallischen Kantonschützenverbandes, geht das Verbandsvermögen des BSV Obertoggenburg an den KSV SG.“*

Der BSV Obertoggenburg müsste also im Mai oder Juni 2016 zu einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung einladen mit dem Zweck, die Statuten zu ändern. Diese Änderung muss darauf gemäss bestehenden Statuten durch den SG KSV genehmigt werden.

Im Herbst 2016 müsste dann erneut eine ausserordentliche Delegiertenversammlung einberufen werden mit dem Zweck, den Verband zu Gunsten der vorgesehenen Region per 31.12.2016 aufzulösen und das per 31.12.2015 definierte Verbandsvermögen abzüglich der für die Verbandsführung nötigen Kosten für 2016 dem SG KSV zu übergeben.

RSV See-Gaster

Auszug aus bestehenden Statuten vom 19.11.2005:

Verband	Statutenrevision	Auflösung	Bestimmungen
See-Gaster	Keine Bestimmungen über Mehrheiten  Art. 16 bestimmt das einfache Mehr	Keine Bestimmungen über Mehrheiten  Art. 16 bestimmt das einfache Mehr	Im Falle einer Auflösung entscheidet die DV des Verbandes über das Verbandsvermögen samt Inventar, welches bei einem Notariat zu hinterlegen ist. Ein sich wieder bildender Verband vom Wahlkreis Gaster See der Mitglied des SG KSV sein muss, kann auf dieses Vermögen und Inventar Anspruch erheben. Bildet sich innerhalb von zehn Jahren kein neuer Verband, so geht das Vermögen und Inventar an den SG KSV zugunsten der Nachwuchsförderung.

Die Statuten sehen im Falle einer Auflösung die Neugründung eines eigenständigen Verbandes vor, nicht aber eine Region als Verwaltungsstruktur unter der Leitung des SG KSV. Der Artikel 29 könnte also mit folgendem Passus ergänzt werden:

*„Im Falle der Auflösung des Verbandes zu Gunsten einer Region als Verwaltungsstruktur unter der Leitung des St. Gallischen Kantonalschützenverbandes, geht das Verbandsvermögen des RSV See-Gaster an den KSV SG.“*

Der RSV See-Gaster müsste also im Mai oder Juni 2016 zu einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung einladen mit dem Zweck, die Statuten zu ändern. Diese Änderung muss darauf gemäss bestehenden Statuten durch den SG KSV genehmigt werden.

Im Herbst 2016 müsste dann erneut eine ausserordentliche Delegiertenversammlung einberufen werden mit dem Zweck, den Verband zu Gunsten der vorgesehenen Region per 31.12.2016 aufzulösen und das per 31.12.2015 definierte Verbandsvermögen abzüglich der für die Verbandsführung nötigen Kosten für 2016 dem SG KSV zu übergeben.

## SV Sarganserland

Auszug aus bestehenden Statuten vom 10.03.2006:

Verband	Statutenrevision	Auflösung	Bestimmungen
Sargans	2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten	¾ Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten	Bei Auflösung des Verbandes ist das Verbandseigentum für fünf Jahre dem SG KSV zur Verwahrung zu übergeben. Wird innerhalb dieser Frist ein neuer Regionaler Schützenverband, der dem SG KSV und dem SSV angehören muss gegründet, so hat dieser Anspruch auf das entsprechende Verbandsvermögen. Wird in dieser Frist kein neuer Regionalverband gegründet, geht das Vermögen an den SG KSV zur Verwendung im Nachwuchswesen.

Die Statuten sehen im Falle einer Auflösung die Neugründung eines eigenständigen Verbandes vor, nicht aber eine Region als Verwaltungsstruktur unter der Leitung des SG KSV. Der Artikel 28 könnte also mit folgendem Passus ergänzt werden:

*„Im Falle der Auflösung des Verbandes zu Gunsten einer Region als Verwaltungsstruktur unter der Leitung des St. Gallischen Kantonalschützenverbandes, geht das Verbandsvermögen des SV Sargans an den KSV SG.“*

Der SV Sargans müsste also im Mai oder Juni 2016 zu einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung einladen mit dem Zweck, die Statuten zu ändern. Diese Änderung muss darauf gemäss bestehenden Statuten durch den SG KSV genehmigt werden.

Im Herbst 2016 müsste dann erneut eine ausserordentliche Delegiertenversammlung einberufen werden mit dem Zweck, den Verband zu Gunsten der vorgesehenen Region per 31.12.2016 aufzulösen und das per 31.12.2015 definierte Verbandsvermögen abzüglich der für die Verbandsführung nötigen Kosten für 2016 dem SG KSV zu übergeben.

BSV Werdenberg

Auszug aus bestehenden Statuten vom 02.04.2010:

Verband	Statutenrevision	Auflösung	Bestimmungen
Werdenberg	2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, wenn 4/5 der Vereine vertreten sind.	¾ Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, wenn 2/3 der Vereine vertreten sind.	¾ Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten an der Auflösungs-DV beschliessen über die Verwendung eines allfälligen Liquidationsüberschusses

Die Statuten sehen im Falle einer Auflösung weder die Neugründung eines eigenständigen Verbandes noch eine Region als Verwaltungsstruktur unter der Leitung des SG KSV vor. Der Artikel 36 könnte also mit folgendem Passus ergänzt werden:

*„Im Falle der Auflösung des Verbandes zu Gunsten einer Region als Verwaltungsstruktur unter der Leitung des St. Gallischen Kantonalschützenverbandes, bestimmen nicht die anwesenden Stimmberechtigten über das Verbandsvermögen des BSV Werdenberg, sondern es geht an den KSV SG.“*

Der BSV Werdenberg müsste also im Mai oder Juni 2016 zu einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung einladen mit dem Zweck, die Statuten zu ändern. Diese Änderung muss darauf gemäss bestehenden Statuten durch den SG KSV genehmigt werden.

Im Herbst 2016 müsste dann erneut eine ausserordentliche Delegiertenversammlung einberufen werden mit dem Zweck, den Verband zu Gunsten der vorgesehenen Region per 31.12.2016 aufzulösen und das per 31.12.2015 definierte Verbandsvermögen abzüglich der für die Verbandsführung nötigen Kosten für 2016 dem SG KSV zu übergeben.



## Rheintalischer Schützenverband

Auszug aus bestehenden Statuten vom 13.03.2009:

Verband	Statutenrevision	Auflösung	Bestimmungen
Rheintal	2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten	2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten	Ueber die Verwendung des Verbandsvermögens bestimmt 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten

Die Statuten sehen im Falle einer Auflösung weder die Neugründung eines eigenständigen Verbandes noch eine Region als Verwaltungsstruktur unter der Leitung des SG KSV vor. Der Artikel 32 könnte also mit folgendem Passus ergänzt werden:

*„Im Falle der Auflösung des Verbandes zu Gunsten einer Region als Verwaltungsstruktur unter der Leitung des St. Gallischen Kantonalschützenverbandes, bestimmen nicht die anwesenden Stimmberechtigten über das Verbandsvermögen des Rheintalischen Schützenverbandes, sondern es geht an den KSV SG.“*

Der Rheintalische Schützenverband müsste also im Mai oder Juni 2016 zu einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung einladen mit dem Zweck, die Statuten zu ändern. Diese Änderung muss darauf gemäss bestehenden Statuten durch den SG KSV genehmigt werden.

Im Herbst 2016 müsste dann erneut eine ausserordentliche Delegiertenversammlung einberufen werden mit dem Zweck, den Verband zu Gunsten der vorgesehenen Region per 31.12.2016 aufzulösen und das per 31.12.2015 definierte Verbandsvermögen abzüglich der für die Verbandsführung nötigen Kosten für 2016 dem SG KSV zu übergeben.